

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbundes

Die Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim, alle Landkreis Rastatt, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der § 72 a der GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Sinzheim erfüllt für die Gemeinde Hügelsheim (Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbundes. Sie stellt der Nachbargemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindefachbeamten und sonstigen Bediensteten zur Verfügung. Diese unterliegen bei Erfüllung der der Nachbargemeinde Hügelsheim obliegenden Aufgaben den Weisungen des Bürgermeisters dieser Gemeinde.
2. Die Gemeinde Sinzheim erledigt folgende Aufgaben für die Nachbargemeinde Hügelsheim verwaltungsmäßig (Erledigungsaufgaben):
 1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Bodenordnung,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
 4. die Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung, soweit sie nicht von Dritten wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeit der Organe der Nachbargemeinde Hügelsheim zur Sachentschädigung und Vertretung bleibt unberührt.

3. Die Gemeinde Sinzheim erfüllt eigenverantwortlich die folgenden Aufgaben der Nachbargemeinde Hügelsheim (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung und
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
4. Die Gemeinde Sinzheim nimmt auch diejenigen Aufgaben wahr, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen sind oder werden.
5. Die Wahrnehmung weiterer Weisungsaufgaben auf Antrag kann vereinbart werden.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

Für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft bilden die Gemeinden Hügelsheim und Sinzheim einen gemeinsamen Ausschuss. Der Gemeinsame Ausschuss ist zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben (§ 72a) zuständig. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 3 weiteren Vertretern der beteiligten Gemeinden Hügelsheim und Sinzheim. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die erfüllende Gemeinde darf nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.

§ 3 Einspruchsrecht

Der Gemeinde Hügelsheim wird ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sinzheim und seiner Ausschüsse bei der Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben eingeräumt, soweit der Gegenstand des Beschlusses für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat

aufschiebende Wirkung. Er ist binnen einer Woche nach Mitteilung des Beschlusses bei der erfüllenden Gemeinde einzulegen. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses zustimmt.

§ 4 Mitwirkungsrechte

1. Die Gemeinde Sinzheim hat vor der Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in § 1 Abs. 1 genannten Beamten und sonstigen leitenden Bediensteten die Nachbargemeinde Hügelsheim zu hören.
2. Die Gemeinde Sinzheim hat die Nachbargemeinden Hügelsheim über alle die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 3 betreffenden Maßnahmen, die besonders bedeutsam sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Nachbargemeinde Hügelsheim kann der Gemeinde Sinzheim Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen geben.

§ 5 Finanzierung

1. Die Gemeinde Sinzheim beteiligt die Nachbargemeinde Hügelsheim an dem nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. Erledigungsaufgaben (§ 1 Abs. 2)
 - 1.1 Technische Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und Bodenordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1). Maßgebend ist der tatsächliche für die Nachbargemeinde Hügelsheim entstandene Aufwand.
 - 1.2 Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Maßgebend ist der tatsächliche für die Nachbargemeinde Hügelsheim entstandene Aufwand.
 - 1.3 Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Maßgebend ist der tatsächliche für die Nachbargemeinde Hügelsheim entstandene Aufwand.
 - 1.4 Die Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung, soweit sie nicht von Dritten wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4). Maßstab hierfür ist die nach § 147 GO maßgebende Einwohnerzahl.
 2. Erfüllungsaufgaben (§ 1 Abs. 3)
 - 2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1). Maßgebend ist tatsächlich für die Nachbargemeinde Hügelsheim entstandene Aufwand.
 - 2.2 Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2). Maßgebend ist der tatsächliche für die Nachbargemeinde Hügelsheim entstandene Aufwand.
 3. Maßstab bei allen übrigen von der Gemeinde Sinzheim wahrgenommen, unter Nr. 1 und 2 nicht genannten Aufgaben ist die nach § 147 GO maßgebende Einwohnerzahl.

§ 6 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder daran beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

2. Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1974, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des § 72 a der Gemeindeordnung in Kraft.

Sinzheim, den 24. Mai 1973
Für die Gemeinde Sinzheim

gez. Zoller, Bürgermeister

Hügelsheim, den 24. Mai 1973
Für die Gemeinde Hügelsheim

gez. Eberle, Bürgermeister